



ZUSATZBESTIMMUNGEN

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

ZUR

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES DHB

(SCHIEDSRICHTERORDNUNG BHV/SRO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 28.08.2023

Schiedsrichterordnung

des Deutschen Handballbundes (SRO DHB)

Für den Bereich des BHV gelten zusätzlich zur SRO DHB die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Organisation*
- § 3 *Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung*
- § 4 *Leistungsgrundsatz*
- § 5 *Schiedsrichterpflichten*
- § 6 *Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*
- § 7 *Schiedsrichterausweis*
- § 8 *Kostenrechtliche Bestimmungen*
- § 9 *Verbandsschiedsrichterausschuss*
- § 10 *Verbandsschiedsrichterlehrstab*
- § 11 *Vizepräsident Schiedsrichterwesen BHV*
- § 12 *Beauftragter für Schiedsrichter-Beobachtung*
- § 13 *Bezirksschiedsrichtervereinigung*
- § 14 *Bezirksschiedsrichterausschuss*
- § 15 *Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen des Bezirks*
- § 16 *Schiedsrichter-Einteiler*
- § 17 *Inkrafttreten*

Präambel

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Badischen Handball-Verbands (BHV) und seiner Untergliederungen.
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein/jede Spielgemeinschaft verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist

- a) die Mitgliedschaft in einem dem Landesverband angehörigen Verein
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung (inkl. Coaching) und/oder Fortbildung
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich
- (4) Ein Schiedsrichter wird für seinen Verein/seine Spielgemeinschaft als Schiedsrichter angerechnet, wenn er
- a) mindestens 8 Meisterschafts-/Pokalspielen geleitet hat. Das Maximum der für einen Schiedsrichter anrechenbaren Spiele beträgt 32 Spiele.
 - b) an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, die durch die für ihn zuständigen Schiedsrichtervereinigung festgelegt wurden und
 - c) von ihm die Voraussetzungen zur Freischaltung einer Online-Einteilung erfüllt werden
- (5) Ein Schiedsrichter wird darüber hinaus für seinen Verein/seine Spielgemeinschaft als Schiedsrichter angerechnet, wenn er
- a) auf Grund von Verletzung bzw. Erkrankung weniger als 8 Spiele leiten konnte, mit 8 Spielen,
 - b) auf Grund von Verletzungen bzw. Erkrankungen mehr als 8 Spiele geleitet hat, mit der tatsächlich geleiteten Anzahl an Spielen bis maximal 32 Spielen,
 - c) erfolgreich eine Neulingsausbildung absolviert hat mit 16 Spielen,
 - d) als Wiedereinsteiger im ersten Jahr mit 16 Spielen,
 - e) als Verbandswechsler im ersten Jahr mit 16 Spielen, sofern er die Voraussetzung des Abs. 4 b) und c) erfüllt.
- (6) Ein Schiedsrichter wird für seinen Verein/seine Spielgemeinschaft insbesondere nicht als Schiedsrichter angerechnet, wenn er in der gesamten Spielrunde keine Spiele leiten konnte wegen
- a) Verletzung,
 - b) Krankheit,
 - c) Beruflich bedingter Abwesenheit,
 - d) Studiums bedingter Abwesenheit,
 - e) Wahrnehmung einer Ausbildung bzw. eines Praktikums.

Die Feststellung hierüber trifft der stellvertretende Vorsitzende des SR-Wesens des betreffenden Bezirks unter Beteiligung des SR-Ausschusses zum 30.06. eines Jahres.

§ 2 Organisation

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem BHV und seinen Untergliederungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter obliegen dem BHV und/oder seinen Untergliederungen. Die vom Schiedsrichterausschuss des DHB/HBW bekannt gegebenen Richtlinien sollten beachtet werden.
- (2) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, die einem Kader des BHV angehören, obliegt ausschließlich dem BHV.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- 1) Die Schiedsrichter – insbesondere auf Verbandsebene – werden Leistungskadern zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgesetzt werden.
- 2) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen eines Beschlusses des Verbandsschiedsrichterausschusses.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, ist umgehend der für ihn zuständige Schiedsrichtereinteiler zu unterrichten. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 SpO DHB. Die eigenmächtige Bestimmung eines Vertreters ist nicht zulässig.

- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- (4) Schiedsrichter gelten in Ausübung ihres Amtes als Beauftragte des BHV und stehen unter dessen besonderem Schutz. Dem Schiedsrichter ist in Ausübung seines Amtes aller nur möglicher Schutz vor Belästigungen, Beleidigungen, Bedrohungen und Tätlichkeiten zu gewährleisten.
- (5) Der Schiedsrichter hat bei seiner Tätigkeit regelgerechte Sportkleidung zu tragen. Bei Schiedsrichtergespannen hat sie einheitlich zu sein.
- (6) Zu einer persönlichen Sperre rechtswirksam verurteilte Schiedsrichter haben den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen bzw. den zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen der Satzung und den Ordnungen des DHB, von HBW, des BHV sowie der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des BHV. Der Schiedsrichter unterliegt innerhalb der Sportinstanzen der Strafbefugnis des zuständigen Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen bzw. des zuständigen Stellv. Vorsitzenden Schiedsrichterwesen. Der Schiedsrichter ist als Spieler oder Zuschauer in allen Belangen der Rechtsordnung unterworfen.
- (2) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit dem Vizepräsidenten Spieltechnik die bereits normierten Tatbestände, die sich aus den Bestimmungen der RO DHB und den Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB (RO BHV) für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.
- (3) Im Weiteren können die Schiedsrichtergremien für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
 - c) Spielleitung ohne Auftrag
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises

folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verweis
- befristete Nichtansetzung zu Spielen
- Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse

- Streichung von der Schiedsrichterliste. Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Abs. 2 und 3 ergeben sich aus der RO DHB und den Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB.

§ 7 Schiedsrichterausweis

- (1) Für den Schiedsrichter wird ein Schiedsrichterausweis befristet für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Voraussetzung für die Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist der erneute Nachweis der Befähigung als Schiedsrichter. Grundlage hierfür ist der jährliche Besuch von Lehrgängen mit Erfüllung der festgelegten Anforderungen.
- (2) Die Ausstellung des Schiedsrichterausweises erfolgt auf Antrag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen im Badischen Handball-Verband und der Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Bezirke. Die Verlängerung des Schiedsrichterausweises kann auf Antrag sowohl des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen BHV als auch der Stellv. Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Untergliederungen des BHV erfolgen.
- (3) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt
- a) des vom Badischen Handball-Verband und seiner Untergliederungen geleiteten Spielbetriebs
 - b) der Heimspiele der Vereine des Badischen Handball-Verbands, die am Spielbetrieb der Baden-Württemberg Oberliga und der 3. Liga teilnehmen (jeweils Stehplatz)
- (4) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Sekretär/Zeitnehmer tätig zu sein.
- (5) Der Ausweis bleibt Eigentum des Ausstellers und ist bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder Verlust der Befähigung als Schiedsrichter zurückzugeben.

§ 8 Kostenrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Schiedsrichter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Tätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe der Gebührenordnung des BHV.
- (2) Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Schiedsrichters haftet sein Verein.

§ 9 Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss gehören an
 - a) der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - b) der Referent Schiedsrichterwesen
 - c) der Schiedsrichtereinteiler
 - d) der Schiedsrichterlehrwart
 - e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung
 - f) der Referent Lehrwesen
 - g) die Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen der Untergliederungen des BHV
- (2) Für besondere Aufgaben können durch das Präsidium weitere geeignete Personen berufen werden.
- (3) Der Verbandsschiedsrichterausschuss hat insbesondere die Ausbildung der Schiedsrichter zu fördern und eine einheitliche Regelauslegung in Zusammenarbeit mit dem Verbandsschiedsrichterlehrstab zu gewährleisten.
- (4) Der Verbandsschiedsrichterausschuss überwacht die Tätigkeit der Schiedsrichter im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 10 Verbandsschiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Verbandsschiedsrichterlehrstab gehören an
 - a) der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - b) der Referent Schiedsrichterwesen des BHV
 - c) der Schiedsrichterlehrwart
 - d) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachter
 - e) der Referent Lehrwesen
 - f) der Schiedsrichtereinteiler
- (2) Für besondere Aufgaben können durch das Präsidium weitere geeignete Personen berufen werden.
- (3) Der Verbandsschiedsrichterlehrstab ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Spielregeln und Interpretationen des DHB; insbesondere für die einheitlichen Lehr- und Prüfungsinhalte des BHV und seiner Untergliederungen **und** nach Abschluss der Spielsaison des BHV nach Auswertung der vor der Spielsaison festgelegten Bewertungsmaßstäbe durch den Verbandsschiedsrichter-Lehrstab die Zuteilung der Schiedsrichter zu den Leistungskadern

- b) die Erarbeitung von einheitlichen Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachter
 - c) die Meldung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für weiterführende Lehrgänge
 - d) die Aus- und Fortbildung von Zeitnehmern und Sekretären
- (4) Lehrgänge sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind vom Vizepräsident Schiedsrichterwesen bzw. von dem stellv. Vorsitzenden der betreffenden Untergliederungen in Verbindung mit dem Schiedsrichterlehrstab bekannt zu machen und durchzuführen.
- (5) Für die Abrechnung der Maßnahmen nach Abs. 4 gilt die Gebührenordnung des BHV.

§ 11 Vizepräsident Schiedsrichterwesen BHV

- (1) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird auf Vorschlag des Verbandschiedsrichterausschusses vom Verbandstag für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
- (2) Der Referent Schiedsrichterwesen wird danach in einer ordentlichen Sitzung des Verbandschiedsrichterausschusses aus ihrer Mitte gewählt als Vertreter des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen. Die Amtszeit gilt für die Dauer der Legislaturperiode.
- (3) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist verantwortlich für die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen der dem BHV unmittelbar unterstellten Spielklassen, zu internationalen und über das Verbandsgebiet hinausgehenden Spielen. Seine Zuständigkeit bei der Einteilung kann der Vizepräsident Schiedsrichterwesen auf einen Schiedsrichtereinteiler übertragen. Er bleibt jedoch für eine ordnungsgemäße Einteilung verantwortlich.
- (4) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen ist zusammen mit dem Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung für den Einsatz neutraler Beobachter zuständig.
- (5) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen, der zu den Sitzungen des Verbandschiedsrichterausschusses und des Verbandsschiedsrichterlehrstabs einlädt, leitet diese Sitzung. Die Tagesordnung ggfs. mit Unterlagen ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

§ 12 Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung

- (1) Der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung ist zuständig für

- a) die Einteilung geschulter Schiedsrichterbeobachter in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen und
 - b) die Auswertung der Spielbeobachtungen von Vereinen und neutralen Beobachtern.
- (2) Als neutrale Schiedsrichterbeobachter dürfen nur Personen eingesetzt werden, die an einer Ausbildung teilgenommen haben.

§ 13 Bezirksschiedsrichtervereinigung

- (1) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung besteht aus allen Schiedsrichtern des betreffenden Bezirks.
- (2) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird geleitet vom Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen des betreffenden Bezirks. Dieser lädt schriftlich zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§ 14 Bezirksschiedsrichterausschuss

- (1) Dem Bezirksschiedsrichterausschuss des betreffenden Bezirks gehören an
- a) der Stellvertretende Vorsitzende Schiedsrichterwesen des Bezirks
 - b) der Referent Schiedsrichterwesen des Bezirks
 - c) der Schiedsrichtereinteiler des Bezirks
 - d) der Referent Lehrwesen des Bezirks
 - e) der Schiedsrichter-Lehrwart des Bezirks
- (2) Für besondere Aufgaben können durch den Bezirksvorstand weitere geeignete Personen berufen werden.
- (3) Der Stellvertretende Vorsitzende Schiedsrichterwesen des Bezirks wird auf Vorschlag des Bezirksschiedsrichterausschusses vom Bezirkstag für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
- (4) Der Referent Schiedsrichterwesen, der Schiedsrichter-Einteiler und der Schiedsrichter-Lehrwart des Bezirks werden danach von dem Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt. Der Referent Schiedsrichterwesen vertritt den Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen. Die Amtszeit gilt für die Dauer der Legislaturperiode.
- (5) Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Schiedsrichteranwälter und die Schiedsrichter aus- und weiterzubilden.
- (6) Der Bezirksschiedsrichterausschuss schlägt die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für weiterführende Lehrgänge vor.

§ 15 Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen des Bezirks

- (1) Der Stellvertretende Vorsitzende Schiedsrichterwesen ist verantwortlich für
 - a) die Schiedsrichter-Einteilung für den Spielbetrieb des Bezirks und
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter
- (2) Seine Zuständigkeit kann er einem Ausschussmitglied übertragen. Er bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 16 Schiedsrichter-Einteiler

Die zuständigen Schiedsrichter-Einteiler wirken unter Berücksichtigung sämtlicher für die Einteilung maßgeblicher Faktoren (insbesondere der zeitlichen Verfügbarkeit der Schiedsrichter, ihrer Kadereinteilung, etwaigen spieltechnischen Besonderheiten, fachlichen Anforderungen an die Spiele und Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit) auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Anzahl der Einsätze der Schiedsrichter hin. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Gesamtzahl von Spielen besteht nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.06.2019 außer Kraft.